Das Recht des Aktionärs auf Dividende.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Ehrlich.

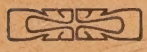

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. P. Rehme.

Die Dividende ist der nicht notwendig regelmäßig wiederkehrende Ertrag einer Kapitalsanlage, der, verkörpert in einem auf der Mitgliedschaft beruhenden Anspruch, sich nach der jeweiligen Höhe des verteilungsfähigen Gewinnes richtet.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Rechts auf Dividende gehört in das umstrittene Gebiet des Problems der Sonderrechte. Ihr Begriff ist durch das Gesetz nicht festgelegt. In der Wissenschaft setzt eine Ansicht Sonderrecht gleich Vorrecht. Nach ihr verdanken die Sonderrechte ihre Existenz nicht der Verfassung der Korporation, sondern sie entstehen kraft Rechtsgeschäfts. Daß die auf solche Weise entstandenen Rechte der Verfügungsgewalt der Korporation entzogen sein müssen, folgt von selbst aus ihrem rechtsgeschäftlichen Charakter. Aus der Mitgliedschaft fließende Sonderrechte gibt es danach nicht. Eine andere Gruppe von Schriftstellern legt der Entwicklung des Sonderrechtsbegriffs entweder die Wichtigkeit des einzelnen Mitgliedschaftsrechtes oder seinen Inhalt zugrunde und mißt teils dem Willen des Aktionärs teils den Vermögensrechten im Gegensatz zu den Verwaltungsrechten zu große Bedeutung bei. Gierke bezeichnet als Sonderrechte die sich bei der Vereinigung von Sozialinteressen der Korporation mit Individualinteressen des Mitgliedes ergebenden Zwischengebilde.

Maßgebend ist der Zweck der Korporation. Danach haben als Sonderrechte diejenigen Befugnisse der Mitglieder zu gelten, die auf dem Interessenstreit zwischen Einzel- und Gesamtperson beruhen und für die hinsichtlich der Frage der Unentziehbarkeit der Korporationszweck ausschlaggebend ist. Der Zweck der Aktiengesellschaft ist auf Erwerb gerichtet (von gemeinnützigen ist nicht die Rede). Das Recht auf Dividende ist notwendiger Bestandteil der Erwerbsgesellschaft und ist als Sonderrecht zu bezeichnen.

Das abstrakte Recht auf Dividende findet seine rechtliche

Grundlage in § 213 H. G. B. und hat die Mitgliedschaft und einen bilanzmäßigen Reingewinn zur Voraussetzung. Der zu verteilende Gewinn wird durch gesetzliche und statutarische Bestimmungen eingeschränkt. Es darf nur der Reingewinn verteilt werden, der das durch Einlagen gebildete Grundkapital übersteigt. Das Grundkapital hat stets unverändert unter den Passiva der Bilanz zu erscheinen. Die Zusicherung fester Erträge ist verboten. Kraft Mußvorschrift ist in bestimmter Höhe ein Reservefonds zu bilden. Als statutarische Beschränkungen kommen die freiwilligen Reserven und die Gewinnbeteiligung Dritter in Betracht. Zur Verteilung gelangt der Gewinn erst dann, wenn die Bilanz genehmigt und die Dividende festgestellt ist.

Mit dem Dividendenfeststellungsbeschluß wandelt sich das Mitgliedschaftsrecht in ein Gläubigerrecht um. Die Grundlage für die Verteilung bilden die Aktienbeträge, mit einigen Modifikationen bei Nichtvolleinzahlung der Beträge und bei Gewährung von Vorzugsrechten hinsichtlich der Gewinnverteilung.